

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Amtsblatt der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe.
1920-1922
1921**

68 (30.9.1921)

Amtsblatt

der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe

Nr. 68

Karlsruhe, den 30. September

1921

Inhalt:

Nr. 226. Fahrkarten für die Mitglieder des Reichsrats.
Nr. 227. Steuerabzug.
Nr. 228. Annahme von Arbeitern, Prüfung der Zeugnisse.

Nr. 229. Verwendung von Arbeitern im Rangierdienst.
Nr. 230. Heizung der Züge.

A. Verwaltungs-, Klassen- und Rechnungsangelegenheiten.

Nr. 226. Fahrkarten für die Mitglieder des Reichsrats.

A 5. Zb 51. M 1512. (Abl. 68. 30. 9. 21.) An die ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder des Reichsrats sind neue Fahrkarten zur Fahrt auf der Deutschen Reichsbahn, den deutschen Privatbahn- und Kleinbahnstrecken, jedoch ausschließlich der Straßenbahnen, ausgegeben worden. Die Fahrkarten gleichen wie bisher in der Form denen der Reichstagsabgeordneten, sind also mit Lichtbild und eigenhändiger Unterschrift des Inhabers versehen; der Umschlag ist von olivgrüner Farbe und trägt auf der Vorderseite neben dem Abdruck des Reichsadlers und einer Bildumrandung in Gold in Goldbuchstaben die Aufschrift: Reichsrat, Fahrkarte Nr.

Die neuen Karten sind sofort gültig, die bisherigen verlieren mit dem 30. September 1921 ihre Gültigkeit.

Die in Frage kommenden Bediensteten sind zu unterweisen.

Nr. 227. Steuerabzug.

Ar 11. R 5. M 387. (Abl. 68. 30. 9. 21.) 1. Nach Anordnung des Herrn Reichsverkehrsministers ist bei sämtlichen künftigen Lohnzahlungen (auch Gehaltszahlungen) ohne Rücksicht auf den Lohnungszeitraum der einzubehaltende Steuerbetrag auf zehn Pfennig nach unten abzurunden.

2. Das Landesfinanzamt ist damit einverstanden, daß bei der Berechnung des Steuerabzugs für die ständig beschäftigten Arbeitnehmer, deren Bezüge nach Tagen berechnet werden, die abzugsfrei bleibenden Einkommensteile und die Ermäßigungen zur Abgeltung der nach § 13 E. St. G. zulässigen Abzüge (Ziffern 1 bis 4 der Verfügung Nr. 187, Abl. 57. 10. 8. 21) für die wirkliche Zahl der Arbeitstage des Lohnungszeitraums abgezogen werden, solange keine entgegenstehenden Ausführungsbestimmungen zum neuen, demnächst in Kraft tretenden Gesetz über die Einkommensteuer vom 11. Juli 1921 erlassen sind. Die Ziffer 1 der Verfügung Nr. 219 (Abl. 66. 20. 9. 21) ist zu streichen.

Nr. 228. Annahme von Arbeitern, Prüfung der Zeugnisse.

A 8. Zb 103. (Abl. 68. 30. 9. 21.) Es besteht Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß die Gewährung von Strafaufschieb auf Wohlverhalten nicht gleichbedeutend ist mit dem förmlichen Erlaß gerichtlicher Strafen auf Grund einer Amnestie oder eines Gnabenerlasses. Soweit lediglich Strafaufschieb auf Wohlverhalten gewährt wurde, ist zur Einstellung als Arbeiter gemäß Ziffer 6⁽²⁾ der Verfügung Zb 1 A vom 27. Dezember 1913 (Verordnungsblatt 9/1913) die Genehmigung der Eisenbahn-Generaldirektion einzuholen.

Nr. 229. Verwendung von Arbeitern im Rangierdienst.

A 8. Zb 102. Nr. M 1536. (Abl. 68. 30. 9. 21.) Der Herr Reichsverkehrsminister hat mit Erlaß E. II. 24. Nr. 3702. 3. Ang. vom 17. September 1921 verfügt:

„Die Vertreter der Rangierbeamten haben bei einer Besprechung von Standesfragen im Reichsverkehrsministerium den Wunsch geäußert, bei der Auswahl der aus den Bahnmeisterrotten und anderen Arbeitergruppen in den Rangierdienst zu übernehmenden Kräfte die Rangiermeister mitwirken zu lassen, um die Abgabe von nur voll tauglichen Bediensteten tunlichst sicher zu stellen. Ich trage keine Bedenken, die Rangiermeister zu der gewünschten begutachtenden und beratenden Tätigkeit zuzulassen, und ersuche, entsprechende Anordnung zu treffen, sofern nicht etwa eine solche Einrichtung — wie bei den früheren preußisch-hessischen Bahnen — bereits besteht.

Weiter haben die Vertreter der Rangierbediensteten darauf hingewiesen, daß eine glatte Durchführung des Rangierbetriebes nur gewährleistet werden könne, wenn ein Stamm ständiger vollwertiger Rangierarbeiter zur Verfügung stehe. Ich stimme dieser Auffassung durchaus zu und ersuche, dafür zu sorgen, daß sich die Ämter und Dienststellen die Erhaltung eines solchen Arbeiterstammes im Rangierdienst angelegen sein lassen. Dazu ist es notwendig, daß die Heranziehung des Rangierpersonals zur Aushilfe im Zugbegleitdienst bei Verkehrssteigerungen tunlichst eingeschränkt wird, was erleichtert wird, wenn in den Bahnmeisterrotten, sowie auch unter den Güterboden- und sonstigen Arbeitern im Zugbegleitdienst ausgebildete Kräfte in ausreichender Zahl bereitgehalten werden. Andererseits werden die infolge Verkehrsrückgangs im Zugdienst verfügbaren gewordenen Aushilfskräfte nur insoweit dem Rangierdienst zuzuführen sein, als sie aus diesem unmittelbar entnommen oder früher hervorgegangen sind und durch sie nicht dienstältere Rangierarbeiter verdrängt werden.“

B. Betriebs-, Werkstätte- und Materialangelegenheiten.

Nr. 230. Heizung der Züge.

B 19. Bb 20. Nr. M 617. (Abf. 68. 30. 9. 21.) Der Herr Reichsverkehrsminister hat verfügt, daß alle der Personenbeförderung dienenden Züge — einschließlich der Züge des Vorortsverkehrs — in der Zeit vom 15. September bis 15. Mai so ausgerüstet sein müssen, daß sie jederzeit geheizt werden können. Die in den letzten Jahren angeordneten Einschränkungen in der Heizung der Züge werden nach Mitteilung des Herrn Reichsverkehrsministers in der kommenden kalten Jahreszeit voraussichtlich entfallen. Die Heizung selbst ist wieder wie früher nach den Vorschriften für das Heizen der Züge (Dienst-anweisung Nr. 205) durchzuführen. Es ist dafür zu sorgen, daß die Heizeinrichtungen instand gesetzt sind. Auf eine genügende Vorheizung der Züge ist zu halten. Eine Überheizung der Wagen muß aber vermieden werden. Dem während der Fahrt etwa eintretenden Wechsel der Außentemperatur ist, besonders bei D-Zugwagen, durch entsprechende Regelung der Heizung sofort Rechnung zu tragen. Die schonliche, ordnungsmäßige Behandlung und Aufbewahrung der Heizschläuche wird zur Pflicht gemacht; die vorhandenen, noch verwendbaren Metallrohrkuppelungen sind aufzubrechen. Die Heizschläuche sind Ausstattungsgegenstände zu den Wagen und als solche zu behandeln und zu beaufsichtigen. Nach abhanden gekommenen Heizschläuchen ist in jedem Einzelfalle zu forschen.

Die Heizschläuche dürfen zur Vermeidung von Beschädigungen nicht geworfen oder geschleift werden. Vor dem Entkuppeln ist die Kurbelschraube des am Fahrzeug verbleibenden Kuppelungs- endstückes soweit zu lösen, daß der Schlauch bei folgendem Aufhängen an der Pufferstange nicht einknickt oder bricht.

Durch Nichtbeachtung dieser selbstverständlichen Maßnahme durch das Zug- und Rangierpersonal werden zahlreiche Schläuche beschädigt.

Die Dienststellen haben das in Betracht kommende Personal eingehend zu unterweisen und es während der Heizzeit in den Dienstvorträgen zu unterrichten. Die Bezirksstellen, die Betriebs-, Betriebsmaschinen- und Verkehrskontrolleure werden ersucht, der Heizung der Züge besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und Unregelmäßigkeiten unbedingt zu verfolgen.